



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
23. Dezember 2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Ibbenbüren vom 13. November 2019

Aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV. NRW. S. 886, SGV. NRW. 213) in der jeweils geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV. NRW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am

15. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§1

Die Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Ibbenbüren vom 13. November 2019 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Ibbenbüren gelten folgende Sätze:

Tarif- stelle		Gegenstand	Maßstab je	Kosten / Gebühr in Euro
1		Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	Je angefangene Viertelstunde pauschal	22,00
2		Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	Je angefangene Viertelstunde pauschal	22,00
3		Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1	Je angefangene Viertelstunde pauschal	22,00
Tarif- stelle		Gegenstand	Maßstab je	Kosten / Gebühr in Euro
		Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c - i der Gebührensatzung		
1		Personaleinsatz		
1.1		1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 2.1)	Stunde	88,00
1.2		1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 1.2)	Stunde	58,00
1.3		1 Feuerwehrmann / -frau (ehrenamtlich)	Stunde	36,00
2		Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)		
2.1		Fahrzeuggruppe klein bis 3,5 to	Stunde	38,00
2.2		Fahrzeuggruppe groß ab 3,5 to	Stunde	62,00

§2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

1. Satzung vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Stadt Ibbenbüren

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer